

Stadt Burladingen  
Zollernalbkreis

**Marktsatzung  
für die Jahrmärkte der Stadt Burladingen**

**Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.11.2009 folgende Änderung der Marktsatzung für die Jahrmärkte der Stadt Burladingen vom 29.01.1987 beschlossen:**

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Marktordnung gilt für die Jahrmärkte der Stadt Burladingen.

**§ 2  
Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Burladingen betreibt die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Benutzung der Märkte richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktordnung.

(3) Marktbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Burladingen.

**II. Jahrmarkt**

**§ 3  
Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

Die Jahrmärkte finden auf den von der Festsetzungsbehörde bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt (siehe Anlage).

**§ 4  
Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen nach § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) Waren aller Art feilgehalten werden.

(2) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speise zu Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68 a GewO gestattet. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speise zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

(3) Am Weihnachtsmarkt dürfen Glühwein und Grog zum Verzehr an Ort und Stelle ohne Einholung einer Schankerlaubnis verabreicht werden.

**§ 5  
Standplätze**

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze jeweils für einen Markt. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) Ist der zugewiesene Platz nicht bis spätestens 7.30 Uhr bezogen, kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Einweisung der Verkäufer an ihre Plätze erfolgt durch den Marktmeister.

(8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

**§ 6  
Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Marktort entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen im Marktgebiet sind nur Verkaufsstände und besonders genehmigte Verkaufswagen und -anhänger zugelassen. Diese sollten sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens ein lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, nach an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen, als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 8 Verhalten und Ordnung auf dem Markt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie die Anordnungen der Verwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. die Versteigerung von Waren,

4. das laute Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
6. das Mitführen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen,
7. das Befahren des Marktgebietes und das Abstellen von Fahrzeugen, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind,
8. das Mitführen und Laufenlassen von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde.

(3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9 Handel mit Lebensmitteln**

1. Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genussmitteln umgehen, haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sein.
2. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
3. Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigungen, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen oder Säcken verpackt sind, dürfen sie nicht auf den Boden gestellt werden.

## **§ 10 Handel mit Kleinvieh und Geflügel**

1. Lebende Tiere dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen die Tiere sich bequem bewegen können, auf den Markt gebracht werden.
2. Das Schlachten und Ausnehmen von warmblütigen Tieren sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.

## **§ 11 Sauberhaltung des Marktes**

(1) Es ist untersagt, Papier, Stroh, Obst- und Gemüseabfälle, Transport- und Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle wegzuworfen oder zurückzulassen.

- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

## **§ 12 Marktgebühren**

Für die Benutzung des Marktes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Marktgebührensatzung erhoben.

### § 13 Haftung

Die Stadt Burladingen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### III. Bußgeldbestimmungen

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus verkauft,
2. § 5 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
3. § 7 Abs. 1 - 4 die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht beachtet,
4. § 7 Abs. 6 andere als in Abs. 5 genannte Reklame betreibt,
5. § 8 Abs. 1 Anordnungen nicht befolgt,
6. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
7. § 8 Abs. 2 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung verteilt,
8. § 8 Abs. 2 Nr. 3 Waren versteigert,
9. § 8 Abs. 2 Nr. 4 Waren durch Lautsprecher laut anbietet,
10. § 8 Abs. 2 Nr. 5 andere Standinhaber bei der Verkaufstätigkeit behindert,
11. § 8 Abs. 2 Nr. 6 und 7 Fahrzeuge mitführt oder abstellt,
12. § 8 Abs. 2 Nr. 8 Hunde mitführt oder laufen lässt,
13. § 10 Abs. 2 warmblütige Tiere schlachtet, ausnimmt oder Geflügel rupft,
14. § 11 Abfälle wegwirft oder zurücklässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 09.11.2009

Harry Ebert  
Bürgermeister

### Anlage zur Marktsatzung für die Jahrmärkte der Stadt Burladingen vom 29. Januar 1987

zu Abschn. II, § 3 der Satzung:

#### 1. Markttage:

Die Jahrmärkte finden statt:

Im Stadtteil **Burladingen**:

Jeweils am 15. in den Monaten März, Juni, Juli, Oktober und Dezember. Wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am Werktag vorher; ebenso wenn der Dezembertermin mit dem Dezembermarkt in Hechingen zusammenfällt.

Im Stadtteil **Melchingen**:

Am 1. Donnerstag im Februar,  
am 3. Donnerstag im Mai, wenn Feiertag am 2. Donnerstag,  
am 3. Donnerstag im Juli,  
am letzten Donnerstag im September,  
am 2. Donnerstag im November,  
am 3. Donnerstag im Dezember.

Wochenmärkte finden im Stadtteil Burladingen jeden Samstag statt.

#### 2. Marktzeit:

Die Öffnungszeit der Veranstaltung dauert von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

#### 3. Markttort:

Die Jahrmärkte werden in Burladingen in der Josengasse und St. Veitsgasse und im Stadtteil Melchingen in der Straße „Unter den Linden“ abgehalten.

Festsetzung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 22.4.1985 und vom 18.1.1982.